

# Entwässerungsantrag



**Ihr Ansprechpartner:**  
 Thorsten Siemund: 05439-9406-26  
 E-Mail: t.siemund@wasserverband-bsb.de

**Servicezeiten:**  
 Mo - Do: 7:15 - 16:00 Uhr  
 Fr: 7:15 - 12:45 Uhr

Wasserverband Bersenbrück  
Priggenhagener Str. 65  
49593 Bersenbrück

### Anschrift des/der Grundstückseigentümer/s

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Straße Nr.

PLZ Ort

Hiermit beantrage ich/wir die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche

Schmutzwasseranlage

Niederschlagswasseranlage

und deren Benutzung für das Bauvorhaben.

### Bauvorhaben

#### Lage des Baugrundstückes

Straße Nr.

Gemarkung Flur Flurstück(e)

Bauantrag vom:

### Angaben über das anzuschließende Grundstück

Größe des Grundstückes m<sup>2</sup>

bebaute Fläche (Wohnhaus, Garage, Carport) m<sup>2</sup>

befestigte Fläche (Terrasse, Hoffläche usw.) m<sup>2</sup>

abzusetzende Fläche m<sup>2</sup>

zu berechnende Fläche m<sup>2</sup>

Gewerblicher Betrieb Ja Nein

Art des Gewerbebetriebes

Vorbehandlungsanlage vorhanden

Nur für Prüfzwecke

**Nachfolgende Seiten unbedingt beachten!**

Mir ist bekannt, dass die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Grundstücksanschluss gem. § 12 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück in der jeweils gültigen Fassung nur durch Unternehmer erfolgen darf, der die nötige Sachkunde hat und somit fachlich geeignet ist.

Die Wasserdichtheit der verlegten Grundstücksentwässerungsanlagen ist gemäß DIN EN 1610 nachzuweisen. Die Unterlagen der Dichtigkeitsprüfung sind innerhalb eines Monats nach der Abnahme beim Wasserverband einzureichen. Die Dichtheitsprüfungen sind durch von der bauausführenden Firma unabhängige, anerkannte Fachfirmen nach Fertigstellung der Leitung durchführen zu lassen.

Mir ist weiterhin bekannt, dass vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung und Abnahme durch den Wasserverband Bersenbrück kein Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden darf, es sei denn, der Wasserverband Bersenbrück hat sein Einverständnis erteilt. Fahrlässiges Handeln kann mit einer Geldbuße (Ordnungswidrigkeit) geahndet werden. Weitere Informationen zu den geltenden Satzungen können unter [www.wasserverband-bsb.de](http://www.wasserverband-bsb.de) nachgelesen werden.

Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangabe von den Eigentümern und dem Planverfasser unterschrieben sein.

#### Für jedes Bauvorhaben beizufügen:

Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 mit Nordpfeil und folgenden Angaben gem. § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück:

- Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft
- Straße und Hausnummer
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage des geplanten Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlagen
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
- Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen
- ggf. Vorbehandlungsanlage

Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.

Folgende Farben sind zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen: schwarz

Für neue Anlagen: rot für Schmutzkanal, blau für Regenkanal

Für abzubrechende Anlagen: gelb

**Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.**

Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.

Kurze Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei größeren Anschlüssen (größer als DN 150) eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Abwassermenge gem. DIN 1986.

#### Bei gewerblichen Betrieben beizufügen:

Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

Eine Überprüfung und Bewertung der Niederschlagsentwässerung nach DWA-Arbeitsblatt 102 (Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer) bzgl. eventuell erforderlicher Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal. Bei Grundstücken mit mehr als 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ist für Niederschlagswasser ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Teil 100 erforderlich.

#### Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser gem. § 7 Abs. 2 c) der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück eingeleitet wird (z.B. Gewerbe- und Industriebetriebe) beizufügen:

- Art und Umfang der Produktion
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlamm, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- Vorsorge für Störfälle
- Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung

#### Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen sind folgende Angaben beizufügen:

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers
- Art, Dimensionierung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Darstellung der Vorbehandlungsanlagen im Entwässerungsplan

#### Rechtsgrundlage:

Die Beiträge zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und/oder Niederschlagswasseranlage sowie die Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss werden gem. Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der derzeit gültigen Fassung durch Bescheid erlassen. Die für die Entwässerungsgenehmigung und die Abnahme entstehenden Verwaltungskosten werden durch die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungkostensatzung) des Wasserverbandes Bersenbrück in der derzeit gültigen Fassung berechnet.

Falls Miteigentümer vorhanden (z.B. Ehepartner) müssen diese ebenfalls unterschreiben.

#### Unterschrift

des/der Grundstückseigentümer/s oder Erbbauberechtigten

X

#### Unterschrift Planverfasser

X